



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1520

Alle Abgeordneten

29. August 2023

Seite 1 von 3

**Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung von
Wasserstofftechnologien und -systemen - Wasserstofftankstellen
mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Verwaltungsvereinbarung nebst Änderungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Kabinett hat am 14.02.2023 vorlagegemäß dem Entwurf einer
Mustereinzelveinbarung zur Förderung von Wasserstofftechnologien
und -systemen zugestimmt.

Mit der Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens zur
geplanten Förderung im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme
vom 11. Januar 2021 starteten das damalige Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi) und das damalige Bundesministerium
Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Auswahl besonders
bedeutender Projekte für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft. Im
Rahmen des Auswahlprozesses konnten sich sieben Großvorhaben aus
Nordrhein-Westfalen qualifizieren, die sich wiederum auf zehn
Teilprojekte aufteilen.

Die für Nordrhein-Westfalen ausgewählten Projekte stellen einen
zentralen Baustein für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in Nordrhein-
Westfalen und damit für die Transformation des Landes hin zur ersten
klimaneutralen Industrieregion Europas dar. Die Projekte sind von
besonderer strategischer Bedeutung und besitzen alle

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Leuchtturmcharakter. Sie decken alle wichtigen Punkte der Wasserstoffwertschöpfungskette ab und beinhalten Projekte zur Wasserstoffproduktion, Infrastruktur, seriellen Elektrolyseurproduktion und Anwendung im Mobilitäts- und Industriesektor ab.

Nach erfolgreicher beihilferechtlicher Genehmigung der Projekte durch die EU-Kommission sollen die Projekte über eine 70-30-Kofinanzierung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Für jedes Projekt soll eine eigene Verwaltungsvereinbarung auf Basis der vom Kabinett beschlossenen Mustereinzelsvereinbarung geschlossen werden. Neben neun Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beabsichtigt das MWIKE nunmehr die Unterzeichnung einer weiteren Verwaltungsvereinbarung für ein Projekt mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Verwaltungsvereinbarungen zielen vornehmlich auf die Fördermodalitäten und regeln deshalb u.a. folgendes:

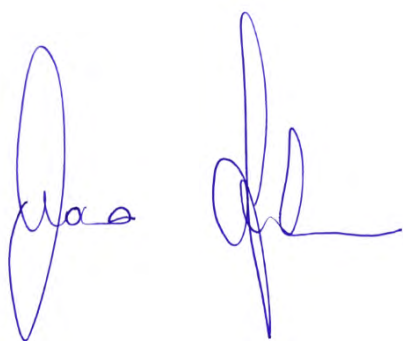
1. Förderhöhe und Aufteilung der Fördersummen unter den Fördergebern
2. Förderauflagen
3. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung
4. Zahlungsabwicklung.

Die hier vorliegende Verwaltungsvereinbarung bezieht sich auf die Förderung von Wasserstofftankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge.

Entsprechend Ziffer II.3 in Verbindung mit Ziffer II.1 der Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung wird der Landtag hiermit über diese Vereinbarung unterrichtet.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts. The first part is a large, vertical oval shape with a horizontal line through it, resembling a stylized 'M' or 'N'. The second part is a more complex, cursive-like signature with several loops and a long horizontal tail.

Mona Neubaur MdL

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen, hier: Wasserstofftankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge)

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMDV“ genannt –

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen – nachfolgend „Land“ oder „MWIKE NRW“
genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich
„Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen gemeinsam die Wasserstofftankstellenprojekte „SENECA“ in Gelsenkirchen, Frechen, Köln-Porz, Düsseldorf-Flughafen und Upgrade in Düsseldorf (H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG), „H2 Accelerate“ in Duisburg, Gladbeck und Köln (Shell Deutschland GmbH), „H2ENET“ in Duisburg und Lippetal (TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH), „Cavendish“ in Soest (BP Europa SE) sowie „HyTrucks“ in Duisburg samt Abfüllzentrum sowie an einem weiteren TEN-V-Knotenpunkt (Air Liquide Deutschland GmbH) in Nordrhein-Westfalen (Zuwendungsempfängerinnen) – ursprünglich als wichtige Vorhaben von gemeinsamer europäischer Bedeutung für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien und -systeme (IPCEI H2) vorgesehen, auf Wunsch der EU-Kommission auf beihilferechtlich alternativer Fördergrundlage – zu fördern. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer gemeinsamen Bund-Landes-Förderung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Unter der Voraussetzung der Genehmigung der Förderung im Rahmen eines Förderaufrufes des BMDV auf Basis der AGVO im Rahmen des Nationalen

Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) durch den Bund beabsichtigen die Parteien, den Zuwendungsempfängerinnen in den Jahren 2023 bis 2027 eine Förderung von voraussichtlich 110.270.000 Euro (Gesamtzuwendung) zu gewähren.

2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70 % vom Bund erbracht (voraussichtlich 77.189.000 Euro) und in Höhe von 30 % durch das Land Nordrhein-Westfalen (voraussichtlich 33.081.000 Euro).
3. Die Parteien sind sich bewusst, dass die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Fördersummen nur eine erste Indikation nach derzeitigem Stand darstellen und final sowohl nach unten als auch nach oben abweichen können. Die finalen Fördersummen sowie die genaue Aufteilung der Zuwendung auf die Haushaltsjahre werden zu einem späteren Zeitpunkt vor Erteilung des Förderbescheides in einer separaten Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung fixiert. Die Parteien werden schnellstmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicherstellen. Bei einer Überschreitung der in § 1 Nr. 1 und 2 festgelegten Fördersummen werden die Parteien im Lichte dieser Verwaltungsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Mittel über Ob und Wie der Förderung im Einvernehmen entscheiden.
4. Die Zusagen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stehen unter der im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Auflage, dass durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how an den Standorten gefördert werden und unter dem Vorbehalt, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots ist seitens der Zuwendungsempfängerin schriftlich bei der Antragsstellung zu bestätigen.
5. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen.
6. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle erlässt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWIKE NRW den Zuwendungsbescheid und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch. Das MWIKE NRW erhält einen Abdruck des Förderantrages, des erlassenen Zuwendungsbescheides einschließlich aller Anlagen, den

Prüfvermerk zum Bewilligungsverfahren und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.

7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWIKE NRW den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Das MWIKE NRW erhält einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.

8. Zahlungsabwicklung:

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:

- a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle benachrichtigt das MWIKE NRW oder die vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragte Stelle für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.
- b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle.
- c) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle zahlt nach der Prüfung der jeweiligen Zahlungsanforderung im Rahmen der in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Nr. 3 genannten Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.
- d) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle geprüften Zahlungsanforderung an das MWIKE NRW. Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle teilt zusätzlich dem MWIKE NRW oder der durch das MWIKE NRW beauftragten Stelle den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche

Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.

- e) Das MWIKE NRW oder die durch das MWIKE NRW beauftragte Stelle zahlt den im Rahmen der in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Nr. 3 genannten Landesanteil der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung beim MWIKE NRW an die Zuwendungsempfängerin aus und meldet dem BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.
 - f) Dem MWIKE NRW oder der durch das MWIKE NRW beauftragten Stelle steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon unberührt.
 - g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Verhältnis der vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen bislang ausgezahlten Summen. Bund und Land können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Das MWIKE NRW oder die durch das MWIKE NRW beauftragte Stelle wird über die Höhe evtl. Rückzahlungen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend des in § 1 Nr. 2 genannten Schlüssels von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das MWIKE NRW informiert das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.
 - h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben und Änderungen umgehend mitzuteilen.
9. Das MWIKE NRW oder die durch das Land Nordrhein-Westfalen beauftragte Stelle ist befugt, die Akten einzusehen, die ausschließlich die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vorhaben betreffen.
10. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen Prüfungsrechte im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen

Bundeslandes gemäß Landeshaushaltsordnung ein. Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Das MWIKE NRW unterrichtet den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen über diese Vereinbarung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für die Wasserstofftankstellenprojekte HyTrucks Germany, Cavendish, SENECA, H2Accelerate und H2ENET in Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle oder ergänzend tritt eine wirksame Regelung, die den Interessen der Parteien im Hinblick auf die Zielsetzung der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren oder unvollständigen Bestimmung nach Treu und Glauben entspricht.

Berlin, den

Düsseldorf, den

Prof. Dr.-Ing. Klaus Bonhoff
Abteilungsleiter Grundsatzangelegenheiten
Bundesministerium für Digitales
und Verkehr

MinDirig Michael Theben
Abteilungsleiter Klimaschutz, klimaneutrale
Transformation der Wirtschaft,
Landesplanung
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Änderungsvereinbarung

der Verwaltungsvereinbarung zwischen BMDV und dem MWIKE NRW zur Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen, hier: Wasserstoff-Tankstellen, vom XX.XX.2023.

1. Festlegung der Jahresscheiben

Für die Vorhaben der Unternehmen Air Liquide Deutschland GmbH (HyTrucks Germany), BP Europa SE (Cavendish), H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG (SENECA), Shell Deutschland GmbH (H2Accelerate) und TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (H2ENET) in Nordrhein-Westfalen soll in den Jahren 2023 bis 2027 in Konkretisierung von § 1.1 und § 1.2 der Verwaltungsvereinbarung vom XX.XX.2023 (VV) eine Förderung von insgesamt bis zu 110.270.000 € gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf:

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2023	9.340.214 €	6.538.150 €	2.802.064 €
2024	13.000.083 €	9.100.058 €	3.900.025 €
2025	33.362.362 €	23.353.654 €	10.008.709 €
2026	40.662.700 €	28.463.890 €	12.198.810 €
2027	13.904.640 €	9.733.248 €	4.171.392 €
2028			
GESAMTSUMME	110.270.000 €	77.189.000 €	33.081.000 €

Die Parteien stellen auch im Falle etwaiger zeitlicher Verschiebungen innerhalb der Projektlaufzeit bestmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicher. Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung der Änderungsvereinbarung.

2. Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung

In Ergänzung zu § 2 der VV gilt folgende Regelung: Im Falle einer begründet verzögerten Projektdurchführung werden das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) für die aktuell im Zeitraum 2023 bis 2027 geplanten Maßnahmen auch nach 2027 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem unter § 1.2 der VV genannten Schlüssel bestmöglich maximal bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtsumme leisten. Die Zusage von Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) stehen gemäß § 1.4 der VV weiterhin unter dem Vorbehalt, dass

(a) Haushaltsmittel verfügbar sind und

(b) durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how an den entsprechenden Projektstandorten gefördert werden.

Anpassungen bedürfen der Schriftform nach Ziffer 1 Satz 4.

Berlin, den

Düsseldorf, den

Prof. Dr. Klaus Bonhoff

Abteilungsleiter

Grundsatzangelegenheiten

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

MinDirig Michael Theben

Abteilungsleiter

Klimaschutz, klimaneutrale Transformation
der Wirtschaft, Landesplanung

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen